

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine einundzwanzigste Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer – Verlängerung der Frist für die Anwendung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in der Republik Griechenland

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM(85) 821/endg.],
 - vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-173/85),
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Dezember 1983 zur 15. Mehrwertsteuerrichtlinie¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand der Arbeiten im Hinblick auf die Anwendung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems durch die Republik Griechenland gemäß Artikel 2 der Richtlinie 83/648/EWG vom 19. Dezember 1983 [KOM(85) 141/endg.],
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-23/86),
 - in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission,
1. bekräftigt die Notwendigkeit einer möglichst raschen Einführung des Mehrwertsteuersystems in Griechenland, um die durch die unterschiedlichen Systeme der indirekten Besteuerung verursachten Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen und im Rahmen der Bemühungen um eine stärkere wirtschaft-

¹⁾ ABl. Nr. C 10 vom 16. Januar 1984, S. 298

liche Konvergenz der Mitgliedstaaten die Integration der griechischen Volkswirtschaft in die EWG zu beschleunigen;

2. nimmt die vom griechischen Wirtschaftsminister in seinem Memorandum vom 16. Oktober 1985 genannten Schwierigkeiten zur Kenntnis, die der Einführung des Mehrwertsteuersystems in Griechenland zum 1. Januar 1986, dem in der 15. Mehrwertsteuerrichtlinie festgelegten Termin, entgegenstehen;
3. nimmt die Tatsache zur Kenntnis, daß sich das Programm für die Einführung der Steuer dermaßen verzögert hat, daß die Einführung vor dem 1. Januar 1987 ausgeschlossen ist; vertritt die Auffassung, daß deshalb eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der griechischen Regierung notwendig ist, um die Einhaltung des Programms und des Zeitplans der vor dem neuen Termin einzuführenden Maßnahmen genau zu überwachen; fordert, daß das Europäische Parlament über die weitere Entwicklung unterrichtet wird;
4. nimmt außerdem die von Griechenland eingegangene Verpflichtung zur Kenntnis, den griechischen Finanzbeitrag für 1986 auf der Grundlage der im Haushaltsvorentwurf genannten Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage zu entrichten;
5. billigt den Vorschlag der Kommission mit diesen Vorbehalten und empfiehlt, daß dies die letzte Verlängerung sein sollte;
6. beauftragt seinen Präsidenten, der Kommission und dem Rat den Text des Vorschlags der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung und die dazugehörige EntschlieÙung als Stellungnahme des Parlaments sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Information zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission KOM (85) 821 endg.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT
GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag für eine einundzwanzigste Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer – Verlängerung der Frist für die Anwendung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in der Republik Griechenland

Artikel 1

Die Republik Griechenland setzt die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um baldmöglichst, spätestens aber am 1. Januar 1987, den Richtlinien 67/227/EWG, 67/228/EWG und 77/388/EWG sowie allen anderen Richtlinien zum gemeinsamen Mehrwertsteuersystem, die bereits erlassen sind oder zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden, nachzukommen.

Artikel 1

Unverändert

Neuer Artikel 1 (a)

Die Kommission und die griechische Regierung arbeiten zusammen, um die Einhaltung des Programms und des Zeitplans für die Maßnahmen, die vor dem in Artikel 1 genannten Stichtag eingeführt werden müssen, genau zu überwachen.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Artikel 2

Unverändert

¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 10 vom 16. Januar 1984, S. 298

